

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## I. Abwehrklausel / Anwendungsbereich

- Wir liefern Gegenstände aus unserem Handels- und Herstellungsprogramm (im Folgenden: Ware) ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Selbst wenn wir - etwa in der Bestellung erwähnten - Besteller-Bedingungen nicht widersprechen, gilt das nicht als Zustimmung.
- Diese Bedingungen gelten nur für Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

## II. Angebot / Bestellung / Selbstbelieferung

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Besteller ist jedoch zwei Wochen an seine Bestellung, die als verbindliches Vertragsangebot gilt, gebunden.
- Bestellungen sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben; der Zugang einer Rechnung beim Besteller oder die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Dies gilt nur, sofern unsere Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist - wir insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben - und wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und ihm schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

## III. Preise / Preisvorbehalt / Fremdwährung / Gefahrtragung / Aufrechnung / Mengenabweichungen u.a.

- Die Preisangaben verstehen sich in EURO ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert berechnet und ausgewiesen wird. Skonti werden nur bei gesonderter Vereinbarung gewährt.
- Wegen Preisschwankungen in unserem Einkauf gelten für manche der Waren spezielle Preisvorbehaltsregelungen (die dem Besteller auf Wunsch zugesandt werden und auf [www.gueltig.de/meta/agb](http://www.gueltig.de/meta/agb) zu finden sind). Darauf weisen wir auch in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten und auf der Website hin.
- Soweit im Einzelfall mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen grundsätzlich FRACHTFREI VERSICHERT bzw. CIP INCOTERMS 2020. Ort der Lieferung der Ware ist Heilbronn; benannter Bestimmungsort ist der in der Bestellung genannte Ort, andernfalls der Sitz des Bestellers.
- Ein Recht des Bestellers, aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben, besteht nur dann, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt nicht für Zurückbehaltungs- und sonstige Gegenrechte des Bestellers wegen Mängeln der Ware.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, richten sich unsere Rechte nach § 321 BGB. Zusätzlich zu den Rechten nach § 321 BGB haben wir das Recht, vom Besteller entweder Zahlung Zug-um-Zug gegen unsere Lieferung oder Vorkasse zu verlangen.
- Wir behalten uns die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen bis zu max. ± 10%, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, vor und berechnen den Preis entsprechend. Soweit dem Besteller zumutbar, sind wir auch zu Teillieferungen berechtigt, die wir dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.

## IV. Lieferfristen / Druckfreigabe / Verzug / Rücktritt

- Sofern mit dem Besteller keine bestimmten Liefertermine oder -fristen vereinbart sind, sind diese unverbindlich. Aber auch verbindliche Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller finanziellen und technischen Fragen aus dem Bereich des Bestellers, insbesondere nicht vor Eingang der Druckvorlage des Bestellers gemäß Nr. 2 Satz 1 - und nicht vor einer Freigabe gemäß Nr. 2 Satz

- Unsere Lieferpflicht ruht zudem, solange der Besteller mit einer nicht unwesentlichen Zahlung im Verzug ist.
- Der Besteller ist verpflichtet, uns schriftlich oder in Textform zu beschreiben, wie die Ware bedruckt werden soll (Druckvorlage). Wünscht der Besteller ein Klischee, werden wir von diesem eine Reinzeichnung fertigen und dem Besteller zuleiten, die der Besteller freigeben muss. Einfache gesetzte Drucke (nur Zahlen und Buchstaben) werden von uns nicht geprüft und müssen vom Besteller auch nicht freigegeben werden.
- Wir geraten nur dann in Verzug, wenn uns der Besteller nach Fälligkeit unserer Lieferung schriftlich oder in Textform gemahnt hat.
- Liefern wir nicht oder nicht vollständig, kann der Besteller Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung- bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen- erst dann verlangen, wenn der Besteller uns zuvor vergeblich schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist zur Leistung zusammen mit einer Schadensersatzandrohung gesetzt hat (damit verliert jedoch der Besteller seinen Anspruch auf die Leistung noch nicht). Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Ansonsten richtet sich der Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung - bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen - nach VII. Nr. 3.
- Liefern wir nicht rechtzeitig, kann der Besteller zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 323, 324 BGB) zurücktreten, aber nur nach Ablauf einer vom Besteller schriftlich oder in Textform gesetzten angemessenen Frist und nur, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben (eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist damit nicht verbunden).

## V. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Kaufvertrag einschließlich aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterzuverwenden oder zu veräußern. Letzterenfalls tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe seiner Rechnung - höchstens aber in Höhe unserer Forderung gegen den Besteller - an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir dürfen die Forderungen selbst einziehen und die Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller in Verzug gerät.
- Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehalts-Ware oder nach Nr. 2 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehalts-Ware oder der nach Nr. 2 abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 10% für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe geschieht durch Übereignung bzw. Rückabtretung.
- Bei Zahlungsverzug dürfen wir
  - nach einer erfolglosen weiteren Mahnung die Herausgabe der Eigentumsvorbehalts-Ware verlangen; das Herausgabeverlangen gilt aber nicht als Rücktritt vom Vertrag;
  - oder vom Vertrag mit dem Besteller zurücktreten und die Eigentumsvorbehalts-Ware herausverlangen.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich informieren.

## VI. Verarbeitung und Mängel der Ware

- Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
  - Die vereinbarte Beschaffenheit bei Sonderanfertigungen ergibt ausschließlich aus den Beschreibungen des Bestellers, in anderen Fällen ausschließlich aus unseren allgemeinen Produktbeschreibungen in Prospekten, auf der Website u.ä.

- b. Eigenschaften, die der Besteller aufgrund öffentlicher Äußerungen Dritter erwarten könnte, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit.
2. **Der Besteller hat folgende Hinweise zu beachten: Griffkorken und Fasskorken sind nur für stehende Lagerung geeignet. Darüber hinaus sind die Verarbeitungshinweise (für Naturkorken, Griff- und Fasskorken sowie Schraubverschlüsse) unter [www.gueltig.com](http://www.gueltig.com) oder [www.gueltig.de](http://www.gueltig.de) zu beachten! Auf Wunsch fügen wir diese der Rechnung oder der Warensendung bei.**
3. Weist die Ware einen Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung (Nacherfüllung) beseitigen, wozu wir zweimal berechtigt sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns – sofern wir dies verlangen – eine Untersuchung der Ware, auch durch Dritte, zu gestatten. In der Zeit zwischen unserem Verlangen und unserer Erklärung, der Mangel sei nicht vorhanden oder er sei beseitigt oder unserer Weigerung, den Mangel zu beseitigen, ist die Verjährungsfrist gemäß Nr. 8 gehemmt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder – aber nur bei erheblichen Mängeln – vom Kaufvertrag zurückzutreten.
5. § 377 HGB gilt, falls der Besteller Kaufmann ist, mit der Maßgabe, dass eine Mängelanzeige nach § 377 Abs. 1 oder Abs. 3 HGB schriftlich oder in Textform und spätestens binnen sieben Arbeitstagen erfolgen muss.
6. Die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Rechte des Bestellers wegen Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei – ausnahmsweise – übernommenen Garantien, oder bei von uns zu vertretender Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist im Falle unserer außervertraglichen Haftung für Mängel ergibt sich aus VII. Nr. 4.

#### VII. Haftung / Verjährung

1. Für außervertragliche Ansprüche wegen Mängeln, für vertragliche Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden und für Ansprüche aus Verzug, aus sonstigen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gilt:
- a. In den Fällen von VI. Nr. 8 Satz 2 ist unsere Haftung nicht beschränkt.
- b. Für sonstige Schäden gilt:
- Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf; Kardinalpflichten) ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
  - Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (keine Kardinalpflichten) ist unsere Haftung ausgeschlossen.
2. Für Schäden aufgrund einer Nichtbeachtung der Hinweise gemäß VI. Nr. 2 haften wir nicht.
3. Für alle Ansprüche gegen uns beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist ein Jahr; sie beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruchstatsachen Kenntnis hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt fünf Jahre. Dies gilt nicht
- a. für rechtskräftig festgestellte Ansprüche, auch aus gerichtlichen Vergleichen, Urkunden und Insolvenztabellenauszügen;
- b. für vertragliche Ansprüche wegen Mängeln; insofern bleibt es bei der Gewährleistungsfrist und ihrem Beginn gemäß VI. Nr. 8;
- c. in den Fällen von VI. Nr. 8 Satz 2.
4. Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### VIII. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Heilbronn, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind aber berechtigt, auch im allgemeinen oder einem besonderen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
2. Auf unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (UN-Convention for Contracts on the International Sale of Goods – CISG –) ist jedoch ausgeschlossen.

#### IX. Preisvorbehalt:

1. Angesichts der aktuellen Preisdynamik und den Lieferproblemen bei der Beschaffung von Aluminium und von Produkten, die aus Aluminium bestehen bzw. beinhalten, können wir (Heinrich Gültig Korkwarenfabrikation GmbH) Preisschwankungen für Schraubverschlüsse aus bzw. mit Aluminium (im Folgenden kurz Ware) nicht ausschließen. Die in unserem Angebot enthaltenen Preise für Schraubverschlüsse aus bzw. mit Aluminium sind auf der Basis unserer Einkaufspreise zum Zeitpunkt des Angebotes kalkuliert. Wir haben ein Recht zur Anpassung des Preises, das Folgendes voraussetzt:
2. Die Lieferung der Ware erfolgt später als vier Monate nach unserem Angebot, das zum Vertragsschluss führte. Zeiten, in denen wir in Lieferverzug geraten sind, rechnen nicht mit.
3. Unsere Einkaufspreise haben sich aufgrund von Umständen, die außerhalb der uns möglichen oder zumutbaren Kontrolle liegen (z.B. aufgrund Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, Änderungen von Material- oder Herstellungskosten bzw. -preisen unserer Lieferanten) und die in diesem Umfang bei Vertragsschluss nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar waren, geändert (d.h. erhöht oder reduziert), und zwar in einem Umfang, der die Einkaufspreise für uns um mindestens 5 % ändert (d.h. erhöht oder reduziert).
4. Unter den Voraussetzungen 1. und 2. sind wir berechtigt, den Preis in dem entsprechenden Umfang nach billigem Ermessen anzupassen; eine Erhöhung des Preises darf für uns aber nicht zu einer Erhöhung des Gewinns führen.
5. Wir verpflichten uns unter den vorstehenden Voraussetzungen umgekehrt zu einer Reduzierung des Preises, wenn unsere Einkaufspreise gesenkt werden und Sie als Kunde eine Reduzierung des Preises nach billigem Ermessen verlangen. Die Reduzierung des Preises darf aber nicht zu einer Reduzierung des Gewinns führen.
6. Wir benachrichtigen Sie als Kunden innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden der Änderung und spätestens 10 Kalendertage vor Lieferung der Ware, und zwar unter Angabe des geänderten Preises, des Zeitpunkts der Bestellung und des Grundes für die Änderung, sowie - auf Ihr Verlangen - unter Vorlage der Rechnung unseres Lieferanten oder sonstiger zum Nachweis geeigneter Unterlagen. Sie als Kunde können seinerseits die Vorlage solcher Unterlagen verlangen, um Ihr Recht für eine Preisanpassung prüfen zu können.
7. Die Änderung des Preises wird – soweit die Voraussetzungen für die Preisanpassung erfüllt sind – mit Zugang der Mitteilung bei der jeweils anderen Partei (also z.B. bei Ihnen als Kunde) wirksam.
8. Ihnen als Kunde steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn die nach dieser Regelung von uns vorgenommene Preisanpassung dazu führt, dass der Preis der Ware sich um mehr als 50 %, als ursprünglich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegt, erhöht.
9. Sonstige Rechte der Parteien - z.B. aufgrund höherer Gewalt oder Wegfalls bzw. Störung der Geschäftsgrundlage - bleiben unberührt.

Heinrich Gültig Korkwarenfabrikation GmbH, Heilbronn, Januar 2023